



Inhalt:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben über die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung für das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Hägebach/Landgraben OK 12**
- 2. Öffentliche Bekanntmachung zu den Überleitungsbestimmungen Flurbereinigung Hägebach/Landgraben zur vorläufigen Besitzeinweisung zum 30.9.2018**
- 3. Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ der Gemeinde Niedere Börde vom 27.06.2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde vom 01.08.2017, 12. Jahrgang, Nr. 4, in der Fassung der Richtigstellung der 1. Änderungssatzung, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde vom 10.10.2017, 12. Jahrgang, Nr. 05**
- 4. Öffentliche Bekanntmachung über die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und der Gemeinde Niedere Börde zur gemeinsamen Umsetzung einer Breitbandinfrastruktur in den kreisangehörigen, kommunalen Gebietskörperschaften.**
- 5. Impressum**

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Wanzleben, den 17. November 2017

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

Für das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Hägebach/Landgraben OK 12, Flurneuordnungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz wird aufgrund der §§ 65 und 66 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die

1. Vorläufige Besitzeinweisung

zum 30. September 2018 angeordnet.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG als Stichtag der Wertgleichheit der Grundstücke.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs. 2 i. V. mit § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen worden sind. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

Aufgrund der dort angeordneten Termine und Festsetzungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung gestellt werden kann.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG). Nähere Einzelheiten sind in den Überleitungsbestimmungen enthalten.

Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten.

Auslegung:

Die Karten der neuen Feldeinteilung liegen öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden (**9.00 Uhr bis 16.00 Uhr**) am

Freitag, den 15. Dezember 2017 und am Montag, den 18. Dezember 2017

im Bauamt der Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde OT Gr. Ammensleben

und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF), Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Bedienstete des ALFF werden an folgenden Terminen die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern bzw. Auskünfte geben:

Dienstag, den 19. Dezember 2017 und Mittwoch, den 20. Dezember 2017 von 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr,

im Bürgerhaus der Gemeinde Niedere Börde, Bornsche Straße 14 im OT Samswegen

Mit der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im vorgenannten Verfahren enden alle Regelungen der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein und enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG).

Begründung:

In der Flurbereinigung Hägebach/Landgraben, ist die neue Feldeinteilung aufgestellt worden.

Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest. Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich die neue Feldeinteilung erläutern zu lassen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 Abs.1 FlurbG liegen vor.



Es ist zweckmäßig, dass – entsprechend dem allgemeinen Wunsch der Beteiligten – die neuen Grundstücke möglichst bald in den Besitz des künftigen Eigentümers übergehen, auch ohne dass der Flurbereinigungsplan vorher vollständig aufgestellt und den Beteiligten vorgelegt ist.

Es ist Sinn der Flurbereinigung, dass die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugute kommt. Die Verbesserung der Agrarstruktur und die Schaffung betriebswirtschaftlich sinnvoller Flächenschnitte liegt sowohl im öffentlichen als auch im objektiven Interesse der betroffenen Teilnehmer.

Sofortige Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Auch die Voraussetzungen hierfür sind in dem Flurbereinigungsverfahren Hägebach/Landgraben gegeben. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an einem Sofortvollzug einerseits und dem privaten Interesse eines Betroffenen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes andererseits bedarf, fällt hier die Abwägung insbesondere deshalb zugunsten der öffentlichen Belange aus, weil die durch die vorläufige Besitzeinweisung

ausgelösten ineinandergreifenden Besitzwechsel gleichzeitig wirkend vollzogen werden müssen. Dies wäre nicht möglich, wenn die Widersprüche Einzelner aufschiebende Wirkung hätten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Auslegung der Karten der neuen Feldeinteilung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF)
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Flurbereinigung Hägebach/Landgraben **Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung zum 30.9.2018**

Diese Bestimmungen regeln den Besitz- und Nutzungsübergang an den neuen Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das ALFF angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten, namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzern, ersetzt werden.

Das ALFF kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern. Die nachstehenden Stichtage und Zeitpunkte beziehen sich jeweils auf das Jahr des vorgenannten Verwaltungsaktes zur vorläufigen Besitzeinweisung.

I. Übergang der Landabfindungen

1. Die Planempfänger treten in den Besitz der neuen Grundstücke (Landabfindungen) ein, sobald die darauf stehenden Früchte und Gräser der Vorbesitzer abgeerntet sind.
2. Alle brachliegenden oder als Kultur genutzten Flächen können die Planempfänger unmittelbar nach der vorläufigen Besitzeinweisung in Besitz nehmen, soweit diese durch Wege zugänglich sind.

3. Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt (Übergabetag):
 - a) für Halmfrüchte nach Aberntung, spätestens jedoch der 01.10.2018. Dabei darf der Altbesitzer das anfallende Stroh häckseln, oder Strohballen bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
 - b) für Kartoffeln nach Aberntung, spätestens jedoch der 15.11.2018.
 - c) für die übrigen Ackerfrüchte (Rüben, Gemüse, Gräser) nach Aberntung, spätestens der 1.12.2018. Dabei darf der Altbesitzer die anfallenden Rüben bis zum 31.01.2019 das anfallende Rübenblatt bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
 - d) für Wiesen und Weiden nach Vereinbarung, spätestens jedoch am 30.11.2018 Weidezäune sind – soweit erforderlich – bis zum 01.03. des folgenden Jahres vom Altbesitzer zu entfernen.
 - e) für Gärten der 30.11.2018.
 - f) für Sonderkulturen sollen im einzelnen freie Vereinbarungen getroffen werden. Kommt keine Einigung zustande, so erfolgt eine Regelung von Amts wegen.



- g) für Stilllegungsflächen richtet sich die Übergabe nach den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien.
- h) Will der Altbesitzer auf seiner abzugebenden Fläche Zwischenfrüchte anbauen, so kann dieses auf Antrag gestattet werden. Diese Fläche muss zum 31.12.2018 übergeben werden, mit der Auflage, dass die vorhandene Zwischenfrucht/Untersaat bis zum 15.2.2019 zur Greening - Erfüllung auf der Fläche verbleibt.

Die Abräumung der Grundstücke muss am Abend des Übergabetages beendet sein. An dem darauffolgenden Tage kann der Empfänger mit der Bestellung der ihm zugewiesenen Flächen beginnen sowie die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers fortschaffen lassen.

4. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen in der Benutzbarkeit, die durch den Nutzer seit der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren verursacht wurden, auszugleichen bzw. zu beseitigen. Der Planempfänger kann verlangen, dass ihm der Vorbesitzer die Kosten der Beseitigung der von diesem verschuldeten und in der Wertermittlung nicht berücksichtigten Mängel erstattet.

II. Obstbäume sowie sonstige Holzbestände, Hecken und Sträucher

1. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.
2. Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäumen sowie Busch- und Baumpflanzungen gehen auf den Planempfänger über. Hierfür kann zwischen dem Vorbesitzer und dem Planempfänger eine Entschädigung vereinbart werden.
3. Kommt eine Einigung über die Entschädigung bis zum 31.03. des Folgejahres nicht zustande, so kann innerhalb einer weiteren Woche beim ALFF ein Antrag auf Fristsetzung einer Entschädigung gestellt werden. Meldet der Vorbesitzer bis zum 31.12.2018 kein Anspruch beim Planempfänger an, so darf Letzterer annehmen, dass keine Ansprüche gestellt werden.
4. Verpflanzbare, unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume können bis zum 31.03. des Folgejahres durch den bisherigen Eigentümer mit den Wurzelstöcken entfernt werden. Geschieht dieses nicht, so gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.
5. Alle Holzbestände, einzelne Bäume, Büsche und andere Feldgehölze dürfen von dem bisherigen Eigentümer und dem Planempfänger nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde abgenommen werden. Die Entscheidung, welche Bestände, Bäume oder Büsche bestehen bleiben sollen, bleibt der Flurbereinigungsbehörde vorbehalten.

III. Bauliche Anlagen und Einfriedungen

1. Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft getroffen.
2. Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergemeinschaft nicht gewährt.
3. Für Einfriedungen die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung festgesetzt.

Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er dies bis zum 31.12.2018 dem Vorbesitzer anzuzeigen. In diesem Falle hat der Vorbesitzer die Einfriedung bis zum 1.04. des Folgejahres auf seine Kosten zu entfernen.

4. Private Brunnen, Tränkeanlagen, Pumpen und ähnliche Anlagen gehen auf die Planabfindung über. Will der Planempfänger diese Anlagen nicht übernehmen, hat er dies dem Vorbesitzer bis zum 31.12.2018 anzuzeigen. Dieser hat dann die Anlagen bis zum 1.04. des Folgejahres auf eigene Kosten zu entfernen.

IV. Ausgleich des Düngezustandes

Für Dünger, der durch die ortsübliche Fruchtfolge noch nicht ausgenutzt ist, wird keine Entschädigung gewährt.

V. Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt. Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG.

VI. Ausbau der neuen Anlagen

1. Der Ausbau der Wege, Gewässer, landschaftspflegerische Anlagen, Brücken, Durchlässe, Überfahrten und dergleichen erfolgte durch die Teilnehmergemeinschaft unter der Leitung der Flurbereinigungsbehörde oder durch den Unternehmensträger nach Maßgabe der Planfeststellungen.
2. Vorhandene Grundstücksausfahrten über Gewässer und Seitengräben dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung entfernt werden.

VII. Vermessungszeichen

Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

Wer vorhandene Grenzzeichen beschädigt oder entfernt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EUR belegt werden (§ 19 Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Zudem werden ihm alle Kosten zur Wiederherstellung auferlegt.

VIII. Änderungen der Pachtverhältnisse und des Nießbrauchs

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sinngemäß, d. h. die lt. Gesetz vom Zeitpunkt der Ausführungsanordnung abhängigen Fristen sind auch anwendbar auf den Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung.

§ 69 FlurbG

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 12.12.2017 Nr. 06/3

Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat.

§ 70 FlurbG

- (1) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- (2) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden Pachtjahres aufzulösen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vertragsparteien eine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 71 FlurbG

Über die Leistungen nach § 69, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag; im Falle des § 70 Abs. 2 ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind

spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

IX. Rechtsnachfolge

In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

X. Zwangsverfahren

Für die Erzwingung oder Unterlassung von Handlungen aus Anlass der vorläufigen Besitzeinweisung gilt § 137 des Flurbereinigungsgesetzes.

Im Auftrag

Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 27.06.2017 die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ vom 09.11.2016 beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages inklusive der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2017 **8,24 €/ha.**“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 **4,00 €/ha.**“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Niedere Börde, 27.06.2017

Tholotowsky
Bürgermeisterin



„Betreibermodells“. Hierfür sollen u. a. Fördermittel aus dem aktuellen Bundesförderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) beantragt und mit weiteren Landesmitteln, diese u. a. bereitgestellt aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie mit kreditfinanzierten Eigenmitteln kofinanziert werden.

§ 2

Vereinbarungsgegenstand – Geschäftsbesorgung

- 2.1 Die Maßnahmen zur Ertüchtigung der Breitbandinternetinfrastrukturen stellen derzeit freiwillige Aufgaben der Städte und Gemeinden zur Daseinsvorsorge dar, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt sind. Der Landkreis übernimmt für die Städte und Gemeinden zur Erreichung der beschriebenen Ziele die Geschäftsbesorgung der hierfür notwendigen Projektleitungs- und Projektsteuerungsaufgaben im unten näher beschriebenen Umfang.
- 2.2 Die Städte und Gemeinden übertragen insofern lediglich eine Besorgung der Aufgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 GKG-LSA. Es handelt sich daher um eine Verpflichtung des Landkreises zur tatsächlichen Durchführung der Aufgaben der übrigen Beteiligten.

§ 3

Aufgabenbesorgung

- 3.1 Der Landkreis übernimmt für die Städte und Gemeinden die zentral koordinierte Projektsteuerung und Projektleitung des geförderten Aufbaus von passiven Breitbandinfrastrukturen in den einzelnen Städten und Gemeinden. Der Landkreis übernimmt insbesondere die Koordination und Steuerung der Fördermittelantragsverfahren auf Bundes- und Landesebene, unterstützt die Städte und Gemeinden, um die Akzeptanz des vorgesehenen Betreibermodells auf Landesebene zu steigern, übernimmt die Unterstützung der Zurverfügungstellung der Kofinanzierung durch private und/oder öffentliche Kreditinstitute, steuert und koordiniert die Ausschreibungen zur Betreibersuche für die einzelnen Städten und Gemeinden sowie das Monitoring.
- 3.2 Grundsatzberatung
Der Landkreis führt unterstützende Maßnahmen bis einschließlich zur Vertragsverhandlung der/des aktiven Netzbetreibers durch und besorgt im Einzelnen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben für die Städte und Gemeinden:
- 3.2.1 Konzeptionelle Strukturierung der Gesamtfördermaßnahme;
- 3.2.2 Rechtzeitiges Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen für die einzelnen Fördermitelantragsverfahren auf Bundes- und Landesebene, der Ausschreibungsverfahren für die Netzbetreiber und zur Einbeziehung der privaten Drittbeziehung, ferner alle notwendigen Abstimmungen mit technischen, juristischen und wirtschaftlichen Beratungsunternehmen;
- 3.2.3 Herbeiführen der erforderlichen Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse, Leiten von Projektbesprechungen, Führen von Verhandlungen mit projektbezogener, vertragsrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Bindungswirkung für die Vereinbarungspartner;
- 3.2.4 Wahrnehmen der zentralen Projektkoordinatorstelle, Sorge für die Abarbeitung des Entscheidungs-/Maßnahmenkatalogs und Wahrnehmen von projektbezogenen Repräsentationspflichten gegenüber den Netzbetreibern, den Finanziers und Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit;
- 3.2.5 Entwickeln, Abstimmen und Dokumentieren der projektspezifischen Organisationsvorgaben mit Projektstrukturplanung sowie Vorschlägen und Abstimmen des Entscheidungsmanagements;

- 3.2.6 Überprüfen der bestehenden Grundlagen zur Umsetzung des Betreibermodells auf Vollständigkeit und Plausibilität, Mitwirken bei der Klärung von Cluster-Fragen, bei der Beschaffung von standortrelevanten Unterlagen;
- 3.2.6 Prüfen und Freigabevorschläge bezüglich der Rechnungen der Planungsbeteiligten und sonstigen Projektbeteiligten, Abstimmen und Einrichten der projektspezifischen Kostenverfolgung ;
- 3.2.7 Aufstellen und Abstimmen des Terminrahmens und Mitwirken bei der Erstellung der Vergabe- und Vertragsstruktur für die einzelnen Vereinbarungsparteien.

3.3 Geschäftsbesorgung

Der Landkreis unterstützt bei weiteren Maßnahmen der konkreten Projektumsetzung und besorgt im Einzelnen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben für die Städte und Gemeinden:

- 3.3.1 Fortschreiben der projektspezifischen Organisationsvorgaben und Termin sowie Kapazitätsmanagement;
- 3.3.2 Kostensteuerung und Finanzierungssteuerung zur Einhaltung der Kostenziele, Planen von Mittelbedarfen, Mittelabrufen und Mittelabflüssen, insbesondere der Fördermittel;
- 3.3.3 Koordinierung der Ausführungsplanungen und einheitlich aufeinander abgestimmter Ausschreibungen der Bau- und Baunebenleistungen für die Umsetzung der Breitbandprojekte;
- 3.3.4 Der Landkreis Börde übernimmt in den Projekten die Aufgaben: – fachliche Unterstützung bzgl.:
- Koordination der Breitband-Strategie, zum Breitbandausbau, und zur Erhaltung des passiven Netzes,
 - der Kommunikation mit den politischen Entscheidungsgremien der Gemeinden und deren Ausschüssen,
 - der Zusammenarbeit mit dem/den Verpächter/n und Pächter/n,
 - der Abstimmung mit anderen Telekommunikationsunternehmen, inkl. der inhaltlichen Empfehlung zu Stellungnahmen nach dem TKG,
 - der Zusammenarbeit mit Externen,
 - organisatorische Verwaltung und Projektsteuerung,
 - Buchhaltung zum Breitbandprojekt,
 - steuerrechtliche Unterstützung,
 - juristische Unterstützung, ausgenommen juristische Vertretung,
 - der Aufstellung der Geschäftsberichte in Abstimmung mit dem/den Pächter/n,

des Monitoringverfahrens gegenüber der EU, dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Rahmen bestehender Regiebetriebe des Landkreises und innerhalb der Organisationsstruktur der Städte und Gemeinden.

Die Städte und Gemeinden als Bauherren veranlassen die Aufnahme/Registrierung der Anlagen (passive Breitband-Infrastruktur) in einem entsprechenden Kataster, die Laufendhaltung ist zu gewährleisten.

Der Landkreis Börde und die beteiligten Städte und Gemeinden beschaffen und benutzen ein identisches elektronisches Aufnahme-, Nachweis- und Informationsverfahren (Leitungs- und Auskunftskataster).

Es erfolgen durch die Städte und Gemeinden:

- eine getrennte Haushaltsführung,
- eine separate Finanzierung und



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 12.12.2017 Nr. 06/6

- ein Monitoringverfahren in vergleichbarer Weise wie beim Landkreis.

§ 4

Mitteilungspflichten und Mitwirkungspflichten

- 4.1 Die Städte und Gemeinden sichern untereinander zu, dass alle Maßnahmen und Verfahrensschritte, geleitet und gesteuert durch den Landkreis Börde, technisch, rechtlich und konzeptionell aufeinander abgestimmt werden. Die hierfür notwendigen Beschlüsse in den Stadt- und Gemeinderäten werden jeweils kurzfristig getroffen, damit keine Terminverzögerungen eintreten.
- 4.2 Die Städte und Gemeinden führen zeitlich parallel die Fördermittelantrags- und notwendigen Ausschreibungsverfahren für den Netzbetreiber und die späteren Ausschreibungen der Bau- und Baunebenleistungen durch, wiederum geleitet und gesteuert durch den Landkreis. Jede Stadt und Gemeinde weist in ihrer Bekanntmachung auf die gemeinsame Zusammenarbeit mit den jeweils anderen Vereinbarungsparteien hin.
- 4.3 Zwischen den Vereinbarungsparteien besteht Einvernehmen, dass zur Umsetzung der Maßnahme auch eine teilweise Eigenfinanzierung notwendig ist. Diese wird ggf. wegen der angespannten Haushaltslage der Städte und Gemeinden nur über Kreditfinanzierung möglich sein. Die Städte und Gemeinden werden sich daher eigenständig intensiv um die hierfür notwendigen Mittel kümmern, der Landkreis wirkt hier koordinierend. Den Vereinbarungsparteien ist bewusst, dass die Gefahr besteht, dass die Projekte in den einzelnen Städten und Gemeinden mangels Finanzierung durch Eigenmittel, aber auch mangels Finanzierung durch Bundes-/ Landesmittel scheitern können.
- 4.4 Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich ferner zur Kooperation: Dies betrifft insbesondere die Zurverfügungstellung von umsetzungsrelevanten Unterlagen und der internen Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen für die Umsetzung und eine kurzfristige Entscheidungsfindung. Bei der Umsetzung der Aufgaben erfolgt eine ständige Abstimmung unter den Vereinbarungsparteien.

§ 5

Entgelt

- 5.1 Die Grundsatzberatung nach Nr. 3.2 erfolgt durch den Landkreis für die Städte und Gemeinden ohne Ausgleich für den finanziellen und personellen Aufwand.
- 5.2 Die Geschäftsbesorgung nach Nr. 3.3 erfolgt für den Zeitraum der Anlaufphase bis zum 30.01.2018 ohne finanziellen Ausgleich durch die Städte und Gemeinden. Für neu hinzutretende Städte und Gemeinden erfolgt die Geschäftsbesorgung in gleicher Weise für zwei Jahre ab Beitritt ohne finanziellen Ausgleich.
- 5.2.1 Nach zwei Jahren bzw. erfolgter Umsetzung des Breitbandprojektes einer jeweiligen Stadt oder Gemeinde, in Gänze oder in Teilen, erfolgt ein jährlicher Ausgleich für Personal- und Sachkosten durch ein monetäres Äquivalent in Höhe von 0,2 % der jährlichen Pachteinnahmen, nach endgültiger Fertigstellung in Höhe von 10.000,00 € jährlich. Die Abrechnung und der Ausgleich erfolgt am Jahresende, nach Vorlage eines Nachweises durch den Landkreis.
- 5.2.3 Über Aufwand und Entgelt erfolgt eine Evaluierung nach einem Zeitraum von zwei Jahren ab Beginn des ersten Ausgleichs.

§ 6

Aufnahme neuer Vereinbarungsparteien

- 6.1 Die Vereinbarungsparteien streben ausdrücklich an, dass alle Städte,

Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Parteien dieser Vereinbarung werden.

- 6.2 Die Vereinbarungsparteien erklären schon jetzt ihre Zustimmung zu einer Aufnahme aller noch fehlenden Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Börde zu dieser Vereinbarung. Erklären weitere Städte und Gemeinden ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung werden hierüber alle Vereinbarungsparteien unterrichtet. Die Beitrittserklärung und die Benachrichtigung haben schriftlich zu erfolgen. Die Beitrittserklärung ist an den Landkreis zu richten. Der Beitritt ist unter Beachtung der Vorgaben in § 9 Abs. 4 bekanntzumachen.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung und Aufhebung

- 7.1 Die Zweckvereinbarung beginnt mit Unterzeichnung durch den Landkreis und mindestens einer Stadt oder Gemeinde und endet mit einvernehmlicher Aufhebung durch alle Vertragsparteien.
- 7.2 Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ist im Hinblick auf die Wichtigkeit der möglichst flächendeckenden Aufgabe und wegen der von den Vereinbarungsparteien angestrebten Planungssicherheit ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- 7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (bspw.: Wegfall der Aufgabe Breitband, Gründe nach Nr. 7.6) bleibt unberührt. Kündigt eine Vereinbarungspartei diese Zweckvereinbarung außerordentlich, so steht den anderen Vereinbarungspartei ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.
- 7.4 Vor einer außerordentlichen Kündigung haben die Vereinbarungsparteien die Pflicht eine einvernehmliche Lösung zu finden, die eine Fortführung der Zweckvereinbarung ggf. auf anderem Wege ermöglicht.
- 7.5 Insbesondere steht einzelnen Städten und Gemeinden ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn ihre Bundes- und Landesfördermittelanträge abschlägig beschieden werden oder die Eigenfinanzierung nicht gesichert werden kann. In diesem Fall können die betroffenen Städte und Gemeinden die Zweckvereinbarung mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 7.6 Die Vereinbarung ist nach den Grundsätzen des GWB §108, Abs. 6 vergaberechtskonform. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungsparteien zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungsparteien im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen,

§ 8

Schadensersatz, Haftung

- 8.1 Wenn eine Vereinbarungspartei schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, ist sie dem anderen für den daraus entstandenen Schaden zum Schadensersatz verpflichtet.



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 12.12.2017 Nr. 06/7

8.2 Insoweit finden ergänzend die Regelungen des öffentlichen Rechts sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 9

Schriftform und Salvatorische Klausel

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses,
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 9.3 An die Stelle der ganz oder teilweisen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzre-

gelung treten, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Willen der Vereinbarungsparteien, dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und der Gesamtvereinbarung Rechnung trägt.

- 9.4 Die Vereinbarungsparteien werden diese Zweckvereinbarung unverzüglich öffentlich nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 Satz 1 GKG-LSA bekannt machen. Die Zweckvereinbarung wird für die jeweilige Mitgliedsgemeinde am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.



Haldensleben, den 21.11.2017

ARGE-Breitband Zweckvereinbarung / Protokollerklärung

Zur Zweckvereinbarung gemäß Kreistagsbeschluss vom 16.08.2017, Nr. 2017/63/0438-1

Präambel

Der Landkreis Börde und Landkreis angehörige Gemeinden haben eine Zweckvereinbarung inhaltsgleich zwischen dem Landkreis Börde und jeweils einer Gemeinde geschlossen. Die Vereinbarungsparteien der Zweckvereinbarung geben zum Zwecke der Auslegung einzelner Regelungen der Zweckvereinbarung folgende Protokollerklärung ab:

Es besteht unter den Vereinbarungsparteien die gemeinsame Übereinstimmung, dass

- 1) unter der Anschrift des Sitzes der Kreisverwaltung im Vertragsrubrum in Abweichung zum Wortlaut gemäß der Festlegung in der Hauptsatzung des Landkreises Börde nur die jeweils aktuelle Postanschrift zu verstehen ist;
- 2) der in § 3 Ziff. 3.2.2 und 3.2.3 verwendete Begriff „Herbeiführen“ im Sinne einer beratenden Unterstützung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten durch den Landkreis zu verstehen ist;
- 3) unter dem Begriff „kurzfristig“ in § 4 Ziff. 4.1 die Fassung notwendiger Beschlüsse in den Stadt- und Gemeinderäten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten möglichst so zeitnah erfolgt, dass keine vermeidbaren Terminverzögerungen eintreten;
- 4) unabhängig vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nach § 7 Ziff. 7.1, Rechtswirkungen aus der Vereinbarung zwischen Landkreis und der

jeweiligen Stadt oder Gemeinde erst mit der örtlichen öffentlichen Bekanntmachung entstehen;

- 5) bei Wahrnehmung eines der in § 7 aufgeführten Kündigungsrechte durch eine Vereinbarungspartei, oder bei einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung keine wechselseitigen Schadensersatzansprüche unter den Vereinbarungsparteien bestehen;
- 6) unter einer förmlichen Entscheidung eines Gerichts in § 7 Ziff. 7.6 nur eine rechtskräftige Entscheidung zu verstehen ist;
- 7) im Falle eines Ausscheidens einzelner Vereinbarungsparteien oder einer einvernehmlichen Aufhebung der gesamten Zweckvereinbarung, der Landkreis das Verfahren und die Einzelheiten der Auseinandersetzung koordiniert;

Sofern im Rahmen der Evaluierung oder durch Beitritt weiterer Gemeinden die Zweckvereinbarung anzupassen ist, ist diese um den Inhalt der Protokollerklärung neu zu fassen.

Haldensleben, den 21.11.2017

Im Auftrag
Landkreis Börde;

Holger Haupt

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

Herausgeber:

Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, OT Groß Ammensleben
Tel.: 039202/88511 oder 88502, Internet: www.niedere-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Niedere Börde:

Bürgermeisterin der Gemeinde Niedere Börde,
Frau Erika Tholotowsky

Verteilung:

Kostenlose Zustellung an alle frei zugänglichen Haushalte im Gemeindegebiet,
über den Kulturspiegel der Gemeinde Niedere Börde, in begrenzter Anzahl an Exemplaren
auch in der Gemeindeverwaltung erhältlich

Redaktion/Bezug:

Leiter des Büros der Bürgermeisterin, Herr Jürgen Werner

Internet:

Veröffentlichung unter www.niedere-boerde.de/amtsblatt